



Änderungen bei der Bildungskarenz und der Bildungsteilzeit (Stand März 2025)

Der Nationalrat hat am 07.03.2025 die Abschaffung der Bildungskarenz und Bildungsteilzeit im bislang geltenden Format beschlossen. Was hat dies nun im Detail zu bedeuten:

Bildungskarenz:

- ⇒ Bildungskarenzen mit Antritt bis 31.03.2025:
Mit 31. März 2025 entfällt die finanzielle Unterstützung seitens des Arbeitsmarktservice (AMS). Eine Übergangsfrist stellt sicher, dass bis zum 31. März 2025 angetretenen Karenzen für die vereinbarte Dauer weiterhin bestehen bleiben.
- ⇒ Übergangsregelung für bereits vereinbarte Bildungskarenzen mit Antritt bis 31.05.2025:
Über den 31.03.2025 hinaus wird eine Bildungskarenz auch weiterhin finanziell durch das AMS (bei Vorliegen der Voraussetzungen) unterstützt, wenn man nachweislich spätestens mit dem 28. Februar 2025 die Bildungskarenz mit dem Dienstgeber vereinbart hat, die Voraussetzungen mit dem AMS abgeklärt hat und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31. Mai 2025 beginnt.
- ⇒ Rücktrittsoption:
Alle, die bereits mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung über eine Bildungskarenz getroffen haben, können bis Ende März davon zurücktreten, sofern man von der Übergangsregelung (Antritt bis längstens 31.05.2025) nicht umfasst ist.
- ⇒ Bildungskarenz ohne finanzielle Unterstützung:
Die Vereinbarung einer Bildungskarenz (Ihr Arbeitgeber muss einverstanden sein und Sie für die Dauer der Bildungskarenz freistellen) ohne finanzielle Unterstützung durch das AMS ist weiterhin möglich.
- ⇒ Zukünftiges neues finanzielles Modell:
Es ist derzeit noch nicht klar, ob es eine Nachfolgeregelung (und unter welchen Rahmenbedingungen) geben wird. Konkrete Informationen zu möglichen Leistungen nach dem Weiterbildungsgeld ab 2026 sind derzeit nicht verfügbar.

Bildungsteilzeit:

- ⇒ Bildungsteilzeit mit Antritt bis 31.03.2025:
Mit 31. März 2025 entfällt die finanzielle Unterstützung seitens des Arbeitsmarktservice (AMS). Eine Übergangsfrist stellt sicher, dass bis zum 31. März 2025 angetretenen Bildungsteilzeiten für die vereinbarte Dauer weiterhin bestehen bleiben.
- ⇒ Übergangsregelung für bereits vereinbarte Bildungsteilzeiten mit Antritt bis 31.05.2025:
Über den 31.03.2025 hinaus wird eine Bildungsteilzeit auch weiterhin finanziell durch das AMS (bei Vorliegen der Voraussetzungen) unterstützt, wenn man nachweislich spätestens mit dem 28. Februar 2025 die Bildungsteilzeit mit dem Dienstgeber vereinbart hat, die Voraussetzungen mit dem AMS abgeklärt hat und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31. Mai 2025 beginnt.
- ⇒ Rücktrittsoption:
Alle, die bereits mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung über eine Bildungsteilzeit getroffen haben, können bis Ende März davon zurücktreten, sofern man von der Übergangsregelung (Antritt bis längstens 31.05.2025) nicht umfasst ist.



- ⇒ Bildungsteilzeit ohne finanzielle Unterstützung:
Die Vereinbarung einer Bildungsteilzeit ohne finanzielle Unterstützung durch das AMS ist theoretisch weiterhin möglich.
- ⇒ Zukünftiges neues finanzielles Modell:
Es ist derzeit noch nicht klar, ob es eine Nachfolgeregelung (und unter welchen Rahmenbedingungen) geben wird. Konkrete Informationen zu möglichen Leistungen nach dem Bildungsteilzeitgeld ab 2026 sind derzeit nicht verfügbar.

Hinweis:

Die Erstellung dieser Informationsbroschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen. Es wird jedoch keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und mögliche Fehler übernommen. Dies gilt auch für die angeführten Links und die dort angeführten Informationen.